

Deutsche Post AG · GB30 · Charles-de-Gaulle-Str. 20 · 53113 Bonn

An:
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen **SE**

Telefon **0228 182-19018**
E-Mail **Steven.Engelhard@deutschepost.de**
E-POST

Datum **09.05.2018**
Seite **1 von 4**

Betreff **Stellungnahme zu Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (Konsultation 05/2018)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei finden Sie die Position der Deutschen Post AG zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz (AuA GwG).

Mit freundlichen Grüßen,
Steven Engelhard
Produktmanager Postident

Deutsche Post AG
Charles-de-Gaulle-Str. 20
53113 Bonn
Deutschland

Besucheradresse
Platz der Deutschen Post
53250 Bonn

Telefon +49 228 182 0
Telefax +49 228 182 70 99
www.deutschepost.de

Kontoverbindung
Postbank Köln

IBAN
DE49 3701 0050 0000
0165 03

SWIFT BIC
PBNKDEFFXXX

Vorstand
Dr. Frank Appel
Vorsitzender
Ken Allen
Dr. h. c. Jürgen Gerdes
John Gilbert
Melanie Kreis
Dr. Thomas Ogilvie
Tim Scharwath

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Prof. Dr. Wulf von
Schimmelmann

Sitz Bonn
Registergericht Bonn
HRB 6792
USt-IdNr.
DE 169 838 187

Ausgangslage

Die Deutsche Finanzdienstleistungsbranche benötigt Identifizierungsverfahren, die

1. so sicher sind, dass sie den Anforderungen des GwG genügen,
2. so anwenderfreundlich sind, dass sie von den Kunden akzeptiert werden, und
3. keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Verpflichteten im europäischen Binnenmarkt darstellen.

Das Postident Verfahren der Deutschen Post ist ein seit vielen Jahren akzeptiertes und etabliertes Identifizierungsverfahren. Verbraucher nutzen das Verfahren jährlich millionenfach, um sich GwG konform gegenüber Verpflichteten zu identifizieren. Hieraus resultiert unter Anderem eine große Verantwortung in Bezug auf die Sicherheit des Verfahrens. So hat die Deutsche Post erst kürzlich in 2017 bundesweit Ausweislesegeräte in ausnahmslos allen Filialen in denen Postident angeboten wird, eingeführt.

Insofern begrüßen wir das:

1. Das Postident Verfahren auch weiterhin als geeignetes Identifizierungsverfahren in den AuA aufgeführt ist (vgl. Kapitel 8.2).
2. Das Videoidentifizierungsverfahren weiterhin eingesetzt werden darf (vgl. Kapitel 5.1.3.2f).
3. Das die Rahmenbedingungen für die Weitergabe von Identifizierungsdatensätzen unter Verpflichteten präzisiert wurden (vgl. Kapitel 8.4.).

Grundsätzliche Erwägungen zur Position der Deutschen Post AG

Die Position der Deutschen Post leitet sich von folgenden grundsätzlichen Erwägungen ab:

- Die Deutsche Post betreibt seit vielen Jahren nahezu keine eigenen Filialen mehr, sondern arbeitet erfolgreich mit mehreren tausend Shop-Partnern (ca. 9.000) zusammen, bei denen es sich um selbstständige Unternehmer, z.B. aus dem Einzelhandel, handelt. Die Shop-Partner bieten die Postdienstleistungen und das Postident Verfahren in sog. Partnerfilialen – vergleichbar eines Franchisemodells – im Namen und im Auftrag der Deutschen Post an.
- Die Deutsche Post bedient sich bei der Erbringung von Postident Leistungen folglich einem Netz von Handelsvertretern, die in ihrer Tätigkeit der Deutschen Post zugeordnet werden.
- Diese Handelsvertreter haben keinerlei Entscheidungsbefugnis über die technisch organisatorischen Maßnahmen des Postident Verfahrens.
- Ein durch die Deutsche Post geführtes Qualitätsmanagement- und Kontrollsystem stellt sicher, dass die in den Partnerfilialen angebotenen Postdienstleistungen auf hohem und mindestens dem jeweiligen Anwendungsfall erforderlichen Qualitätsniveau erbracht werden.
- Nur so ist ein flächendeckendes und aus Verbrauchersicht attraktives Marktangebot an Postdienstleistungen in Filialen wirtschaftlich dauerhaft durch die Deutsche Post gewährleistet.
- Die Nutzung GwG konformer Identifizierungsverfahren sollte mit einem verhältnismäßigen Aufwand verbunden und praktikabel sein. Ein Subauslagerungsverbot hätte zur Konsequenz, dass alle Beteiligten (Verpflichtete, Deutsche Post, Partnerfilialen) untereinander Verträge abschließen müssten, was dazu führt, dass ca. 9.000 Unterschriften für jeden Vertrag eingeholt werden müssten. Der dadurch entstehende Aufwand steht aus unserer Sicht nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Nutzung. Hinzu kommt, dass hierdurch kein erkennbarer Vorteil, insbesondere keine gesteigerte Transparenz oder Erleichterung der Kontrollanforderungen, entsteht.
- In der Anhörung stellte sich heraus, dass auch andere Anbieter ein, mit der Deutschen Post vergleichbares Modell nutzen, für die vergleichbarer Aufwand entstehen würde.
- Der Digitalisierung und europäischen Marktentwicklung Rechnung tragend, sind auch GwG konforme Fern-Identifizierungsverfahren zunehmend wichtig für die deutsche Finanzdienstleistungsbranche. Die Deutsche Post folgt diesem Trend mit eigenen

Marktangeboten wie dem Videoidentifizierungsverfahren oder der Entwicklung einer Plattform für die GwG konforme Weitergabe von Identifizierungsdaten.

Position der Deutschen Post AG zum Verbot der Sub-Auslagerung nach 8.3

Diese grundsätzlichen Erwägungen vorausgeschickt, sollte das in 8.3 beschriebene Verbot der Sub-Auslagerung dahingehend konkretisiert werden, dass die von der Deutschen Post AG betriebenen mehr als 9.000 Partnerfilialen der Deutschen Post AG direkt zuzuordnen sind und damit nicht unter das Verbot der Sub-Auslagerung fallen. Das Modell hat sich in der Praxis seit nunmehr 8 Jahren bewährt und führte insgesamt betrachtet zu einem durch den Verbraucher spürbar verbessertem Marktangebot an Postdienstleistungen. Unabhängig davon ist uns bewusst, dass die in den Partnerfilialen eingesetzten Mitarbeiter nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 Satz 1 geeignet sein müssen, um eine GwG konforme Vor-Ort-Identifizierung für das Verfahren Postident durchzuführen.

Wir empfehlen daher, dass Wort „unmittelbar“ in Kapitel 8.3, Satz 2 und Satz 4 zu streichen:

„Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten muss durch den Dritten ~~unmittelbar~~ vorgenommen werden.“
[...]

„Dies bedeutet, dass sich weiterbeauftragte andere Personen und Unternehmen auch ~~unmittelbar~~ vertraglich gegenüber dem Verpflichteten, z.B. durch Einräumung entsprechender Verpflichtungen zu Gunsten der Verpflichteten in den Dienstleisterverträgen mit den Dritten, zur Einhaltung der (gesetzlichen) Vorgaben für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und zur Einräumung von Prüf- und Kontrollrechten für den Verpflichteten und dessen Aufsichtsbehörde verpflichten müssen.“

Alternativ bietet sich das Einführen eines klarstellenden Absatzes analog der Vorgabe für Auskunfteien in Kapitel 8.3 an, z.B. in Gestalt dieser Form:

„Hiervon abzugrenzen ist der Sonderfall Deutsche Post AG. Die von der Deutschen Post AG betriebenen Partnerfilialen fallen nicht unter das Subauslagerungsverbot in Bezug auf das Postident Verfahren. Die Deutsche Post AG stellt sicher, dass die in den Partnerfilialen eingesetzten Mitarbeiter geeignet nach Maßgabe von GwG §17 Abs. 5 Satz 1 sind.“

Position der Deutschen Post AG zum Einsatz des Videoidentverfahrens nach 5.1.3.2

Aus Sicht der Deutschen Post ist das Videoidentverfahren sicher. Nunmehr drei Jahre Praxiserfahrung mit signifikantem Transaktionsvolumen haben gezeigt, dass es nicht zu gesteigerten Fraud Raten seitens der Verpflichteten im Vergleich zu Vor-Ort Identifizierung gekommen ist. Die Deutsche Post investiert nicht nur permanent in die IT-Sicherheit ihrer Systeme, sondern auch dauerhaft und nachhaltig in die Ausbildung und Schulung ihrer Call-Center Mitarbeiter. Dabei steht außer Frage, dass das Verfahren – wie auch jegliche andere Identifizierungsverfahren – aktuellen Bedrohungslagen angepasst werden wird. Die Videoidentifizierung hat das Potential, als Erfolgsmodell für gelungene Digitalisierung getrieben aus Deutschland, angesehen zu werden. Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, für dauerhafte Rechtssicherheit bzgl. der Anwendbarkeit des Verfahrens, insbesondere auch im Kontext der eIDAS-Verordnung, Sorge zu tragen.

Position der Deutschen Post AG zur Weitergabe von Identifizierungsdatensätzen nach 8.4

Die Deutsche Post hat deutliche Zweifel an der vorgenommenen Präzisierung der Voraussetzungen für eine Weitergabe von Identifizierungsdatensätzen: Konkret an der bedingungslosen Notwendigkeit einer zeitlich befristeten Wiederverwendbarkeit digital vorhandener GwG-Identitätsdatensätzen (24-Monatsregelung). Sofern ein GwG-Verpflichteter die Richtigkeit der Angaben bestätigen sowie ein erhöhtes Risiko ausschließen bzw. ein spezifisches Identity-Trust-Level nachweisen kann und zudem die Gültigkeit des zur Erstidentifikation verwendeten Ausweisdokuments gegeben ist, trägt die 24-Monatsregelung unserer Auffassung nach, nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Sicherheitsstandards im Sinne des GwG bei. Vielmehr kann unserer Ansicht nach davon ausgegangen werden, dass die Gütequalität eines Identity-Trust-Levels unter Berücksichtigung einer aktiven Kundenbeziehung im Zeitverlauf steigt.

Statt der Festlegung einer fixen Grenze, bei der eine Identifizierung ggf. noch als „neu“ gelten kann, wäre eine aktive Bestätigung der Aktualität der Daten durch den Kunden im Rahmen des Weitergabeprozesses zielführender. Dies könnte etwa durch eine 2-Faktor-Authentifizierung erfolgen. Somit wird Veränderungen sowohl vor als auch nach Ablauf der 24-Monatsfrist zielführend Rechnung getragen.